



**Aktenzeichen: Pet 4-20-07-390-035278**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.01.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine Abschaffung des strafprozessualen Rechts auf Akteneinsicht des Verletzten gefordert, der nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten wird.

Zur Begründung des Anliegens wird auf ein Verfahren Bezug genommen, in dem der Generalstaatsanwalt in Nürnberg angegeben habe, dass in Verfahrensakten grundsätzlich keine Akteneinsicht erteilt werde. Die entsprechende Regelung des § 406e Absatz 3 der Strafprozessordnung (StPO) sei daher überflüssig.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 69 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen acht Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat die Bundesregierung gebeten, zu der Petition eine Stellungnahme abzugeben.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lautet wie folgt:

Zunächst ist klarzustellen, dass die in der Petition in Bezug genommene Vorschrift des § 406e StPO das über die Informationsrechte des Verletzten hinausgehende Recht regelt, sich durch Akteneinsicht oder Auskunftersuchen über den Gang des staatlichen Ermittlungs- und Strafverfahrens, insbesondere die Ermittlungsergebnisse, zu informieren.

Mit dieser Regelung, die den allgemeinen Vorschriften in §§ 474 ff. StPO und den allgemeinen Datenschutzgesetzen vorgeht, sollen die Verletzten und ihnen rechtlich gleichgestellte Personen in die Lage versetzt werden, ihre berechtigten Interessen



wahrnehmen zu können. Diese Informationsrechte sind nicht so weitreichend wie die entsprechenden Befugnisse der Beschuldigten nach § 147 StPO und unterliegen Einschränkungen.

So muss der Verletzte, der nicht zur Nebenklage zugelassen ist, ein berechtigtes Interesse an der Akteneinsicht darlegen. Die Akteneinsicht ist zu versagen, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen. Sie kann versagt werden, soweit der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, gefährdet erscheint.

Sie kann auch versagt werden, wenn – außer in den Fällen, in denen der Abschluss der Ermittlungen bereits in den Akten vermerkt ist – dadurch das Verfahren erheblich verzögert würde.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass gegen eine staatsanwaltliche Versagung der Akteneinsicht bei dem zuständigen Gericht gerichtliche Entscheidung beantragt werden kann (§ 406e Absatz 5 Satz 2 StPO).

Vor diesem Hintergrund stellt der Petitionsausschuss fest, dass aus der Versagung von Akteneinsicht im Einzelfall nicht folgt, dass das Recht auf Akteneinsicht grundsätzlich entbehrlich ist.

Deshalb vermag der Ausschuss die Forderung nach Abschaffung dieses Akteneinsichtsrechts nicht zu unterstützen. Einen entsprechenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennt er nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.